

2423 010

133

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 662/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frida E. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] D. [REDACTED] Ave., [REDACTED] / Südastralien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der
Mühlen, Henkel und Portmann

am 14. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 20. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Fe-
bruar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) darin, ob der Tatrichter
gehalten war, nach der Erstattung des Gutachtens des Sach-
verständigen Prof. Köhn dem Erstgutachter Prof. Schwab
Gelegenheit zur Verteidigung seines der Klägerin günsti-
gen, von Prof. Köhn für unrichtig gehaltenen Gutachtens
zu geben. Darüber, ob es bei einander widersprechenden
Gutachten geboten ist, dem einen oder anderen Sachver-
ständigen nochmals Gelegenheit zur Erläuterung seiner
Auffassung zu geben, läßt sich rechtsgrundsätzlich jedoch

133

- 3 -

nichts sagen; der Tatrichter ist frei, das Verfahren insoweit anhand der Besonderheiten des Einzelfalles zweckmäßig zu gestalten. Einen Auftrag, dem Sachverständigen Prof. Schwab zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu laden (§ 209 Abs. 1 ZPO i.V. mit §§ 411 Abs. 3, 402, 397 ZPO), hatte die Klägerin nicht gestellt.

Mal

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)